

## **Verordnung über die COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmetests MedAT 2022 an der Johannes Kepler Universität Linz**

Gemäß § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes – 2. C-HG, BGBl. I Nr. 76/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2021, und § 12 Abs. 3 der Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) im Studienjahr 2022/23, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 26.01.2022, 4. Stück, legt das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden folgende COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmetests MedAT 2022 an der Johannes Kepler Universität Linz fest:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmetests für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) im Studienjahr 2022/23 gemäß der Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) im Studienjahr 2022/23, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 26.01.2022, 4. Stück, und sind zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmetests sicherstellen sollen, zu beachten.

### **§ 2 COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a. *FFP2-Maske*: Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske, die den Mund- und Nasenbereich gut abdeckt
- b. *Mindestabstand*: Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen
- c. *Studienwerber\*innen*: alle Personen, die gültig für das Aufnahmeverfahren Humanmedizin 2022 registriert sind und am Aufnahmetest teilnehmen
- d. *Testgebäude*: jener Gebäudekomplex, in welchem sich der Testsaal befindet, mit allen zugehörigen innenliegenden Flächen
- e. *Testpersonal*: alle Personen, die für die Abwicklung des Aufnahmetests unter Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen eingesetzt werden, z.B. Aufsichts- und Sicherheitspersonal

(2) Nachfolgende Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen sind einzuhalten:

- 1. Im Testgebäude sowie im Außenbereich des Testgebäudes ist der Mindestabstand einzuhalten. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten. Gruppenbildungen sind stets zu vermeiden.
- 2. Der Aufenthalt im Testgebäude ist nur Studienwerber\*innen und dem Testpersonal gestattet.

3. Im Testgebäude haben alle Personen eine FFP2-Maske tragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- i. Alle Studienwerber\*innen erhalten vor dem Eintritt in das Testgebäude eine von der JKU zur Verfügung gestellte FFP2-Maske. Ohne Tragen einer FFP2-Maske ist das Betreten des Testgebäudes nicht gestattet.
- ii. Studienwerber\*innen haben die FFP2-Maske im Testgebäude jedenfalls bis zur Einnahme des Sitzplatzes im Testsaal zu tragen. Auf dem Sitzplatz darf die FFP2-Maske abgelegt werden, muss jedoch während der Ausgabe sowie während des Einsammelns der Test- und Antwortbögen sowie nach entsprechender Instruktion durch die Testmoderation oder durch das Testpersonal auch am Sitzplatz getragen werden.
- iii. Weiters ist die FFP2-Maske von den Studienwerber\*innen zu tragen, sobald der Sitzplatz verlassen wird für die Dauer des Aufenthalts im Innenbereich des Testgebäudes, sowie weiter bei jeder Kontaktaufnahme mit Testpersonal. Im Außenbereich des Testgebäudes besteht bei Einhaltung des Mindestabstandes keine FFP2-Maskenpflicht.
- iv. Das Testpersonal trägt grundsätzlich im Testgebäude eine FFP2-Maske. Diese darf für die Einnahme von Speisen und Getränken abgenommen werden, wobei für die Einnahme von Speisen der dafür vorgesehene Mitarbeiter\*innenbereich oder ein sonstiger für Mitarbeiter\*innen vorgesehener Sitzplatz im Testgebäude aufzusuchen ist. Im Außenbereich des Testgebäudes besteht bei Einhaltung des Mindestabstandes keine FFP2-Maskenpflicht.
- v. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete FFP2-Masken müssen umgehend ausgewechselt werden. Reserve-FFP2-Masken werden seitens der JKU bereitgestellt.

4. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zu- und Abgang zum und aus dem Testsaal und Testgebäude zu Beginn, in der Pause und am Ende des Tests sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Ein- und Auslass in das bzw. aus dem Testgebäude zu Beginn und am Ende des Tests erfolgt gestaffelt. Die Studienwerber\*innen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen des Testpersonals für einen geordneten Ein- und Auslass zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten.

5. Nach der Registrierung am Einlass zum Testgebäude ist von den Studienwerber\*innen zügig der ihnen im Testsaal vom Aufsichtspersonal zugewiesene Sitzplatz einzunehmen. Der Sitzplatz ist durch eine aus Sicht der\*des Studienwerbers\*in links oben angebrachte Etikette mit fortlaufender Nummer gekennzeichnet. Die\*Der Studienwerber\*in hat ihren\*seinen Namen und ihre\*seine Bearbeitungsnummer auf der Etikette einzutragen und dadurch seinen\*ihren Sitzplatz zu personalisieren. Nach jedem Verlassen dieses personalisierten Sitzplatzes hat der\*die Studienwerber\*in nach seiner\*ihrer Rückkehr denselben Sitzplatz wieder einzunehmen.

6. Die Studienwerber\*innen dürfen den eigenen Sitzplatz während der Pause und für den WC-Besuch verlassen. Während der Pause ist der Aufenthalt im Testsaal oder innerhalb der für den Pausenaufenthalt vorgesehenen innen- oder außenliegenden Flächen des Testgebäudes zulässig. Die FFP2-Maskenpflicht (§ 2 Abs. 2 Z 3 ii und iii) und der Mindestabstand (§ 2 Abs. 2 Z 1) sind einzuhalten. Die Einnahme von Speisen im Testgebäude ist nur im Testsaal am eigenen Sitzplatz zulässig.

7. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind verpflichtend durchzuführen, wie insbesondere die Händedesinfektion. Die Händedesinfektion ist

insbesondere vor der Registrierung verpflichtend vorzunehmen. Desinfektionsmittel stehen an mehreren Stellen bereit. Besonders beanspruchte Flächen im Testlokal werden vor der Testdurchführung gereinigt und desinfiziert, das sind insbesondere die Tischoberflächen der Testplätze. Die Toiletten werden laufend hygienisch gereinigt.

8. Im Testsaal wird ein entsprechender Luftwechsel sichergestellt.

(3) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs. 2 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Testpersonals Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anordnungen von Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, die nicht explizit in der gegenständlichen Festlegung des Rektorats geregelt, jedoch zum Schutz vor einer Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zweckmäßig sind.

### **§ 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe**

(1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen.

(2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung)“, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören, und die diesen Umstand bis 31.05.2022, 24:00 Uhr, per E-Mail (von der bei der Anmeldung verwendeten E-Mail-Adresse sowie unter Angabe der Bearbeitungsnummer) an [aufnahmeverfahren@jku.at](mailto:aufnahmeverfahren@jku.at) unter Beischluss einer ärztlichen Bestätigung bekannt gegeben haben, bekommen einen Testplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Eine derartige Zuweisung kann auch im Fall der rechtzeitigen Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung erfolgen.

### **§ 4 Berechtigung zur Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften**

(1) Studienwerber\*innen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.

(2) Studienwerber\*innen, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen, nicht nahrungsmittelbedingter Durchfall) sind nicht berechtigt, das Testgebäude zu betreten und am Aufnahmetest teilzunehmen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für Testpersonal sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei verpflichtender (Heim-)Quarantäne oder Symptomen gemäß Abs. 2 die Mitarbeit am Aufnahmetest nicht zulässig ist.

(4) Gemäß § 13 Abs. 5 der Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) im Studienjahr 2022/23, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 26.01.2021, 4. Stück, können Studienwerber\*innen, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, durch das Testpersonal nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung

eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch schwere Verstöße gegen die Hygiene- oder Sicherheitsbestimmungen ist das Testpersonal berechtigt, den\*die Studienwerber\*in ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Testsaales zu verweisen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Lukas